

SATZUNG

„Arabische Schule in Braunschweig Annour e.V.“ (Annour e.V.)

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Arabische Schule in Braunschweig Annour e.V., Abkürzung Annour e.V.

Er hat seinen Sitz in Braunschweig und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein „Arabische Schule in Braunschweig Annour e.V.“ mit Sitz in Braunschweig verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Zwecke des Vereins sind:

- a) Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Schuler und Studentenhilfe.
 - b) Förderung des Sports
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Unterricht der arabischen Sprache für Kinder und Jugendliche aus arabischsprachigen Elternhäusern, aber auch deutschsprachige Kinder und Jugendliche mit Interesse an der arabischen Sprache und Kultur sind gern gesehen.
 - b) Unterrichts-Nachhilfe und Unterstützung für Kinder und Jugendliche aus arabischsprachigen Elternhäusern, aber auch für andere Schüler zur Verbesserung ihrer Zensuren in den deutschen Schulen.
 - c) Eine besondere Zielsetzung des Vereins besteht darin, dass der Verein darauf hinwirkt, eine Anerkennung und Bestätigung des Arabisch-Unterrichts in den Zeugnissen der staatlichen oder staatlich geförderten Schulen zu erhalten.
 - d) Sportsaktivitäten

Die Umsetzung dieser Ziele geschieht hauptsächlich durch Sprachunterricht in Hocharabisch für Schülerinnen und Schüler sowie durch die Einführung in klassischer arabischer Literatur, Dichtung und Kultur. Zu diesem Zwecke wird die Errichtung einer Bibliothek zur arabischen Literatur angestrebt.

3. Zur Verwirklichung dieser Ziele arbeitet Annour e.V. mit anderen Vereinen und Organisationen zusammen, die ähnliche Zielsetzungen verfolgen.
4. Der Verein soll zunächst im Bereich Braunschweig und Umgebung wirken. Er kann auch Zweigniederlassungen eröffnen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Überschüsse, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Erstattung belegter Auslagen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins ist zulässig. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Finanzierung des Vereins

1. Der Verein finanziert sich selbst durch Spenden, Wohltätigkeitsgelder und Mitgliedsbeiträge, sowie durch gemeinnützige Veranstaltungen und Aktivitäten im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Arbeit im Verein ist ehrenamtlicher Natur und begründet somit keine Gegenleistung. Jedoch können mitwirkende Personen Kostenentschädigung bekommen.

§5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) Eltern aus arabisch-sprechenden Familien.
 - b) Andere, natürliche Personen, die Interesse an der arabischen Sprache und Kultur haben.
 - c) Minderjährige, die als geförderte Mitglieder Unterricht in Arabisch erhielten, ab der Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt haben, entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die nicht begründet werden muss, steht dem Bewerber/der Bewerberin die Möglichkeit zu, bei einer Mitgliederversammlung Berufung einzulegen. Diese entscheidet dann endgültig.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist noch zu entrichten.
4. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommen oder sonst den Interessen des Vereins

zuwiderhandeln, die durch ihr Verhalten die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland missachten, gefährden oder angreifen, werden durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen. Gegen die Vorstandsentscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann endgültig entscheidet.

5. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins durch regelmäßige jährliche Geldzuwendungen fördern wollen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
6. Geförderte Mitglieder sind minderjährige Kinder und Jugendliche, die mit Einwilligung ihrer Eltern bereit sind, für den Arabisch-Unterricht gemäß der Unterrichtsordnung den vom Vorstand festgesetzten Unterrichtsbeitrag zu entrichten. Gleiches gilt auch für alle anderen Aktivitäten des Vereins.

Geförderte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, jedoch in Belangen des Arabisch-Unterrichts ein jederzeitiges Recht, vom Vorstand oder dem Fachausschuss angehört zu werden.

§6 Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags der ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.
2. Geförderte Mitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag entrichten. Die Beitragshöhe für den Unterricht oder weitere Aktivitäten des Vereins wird vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand kann diesen Beitrag in besonderen Fällen ermäßigen, vorübergehend aussetzen oder vorübergehend ganz erlassen.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- ggf. die Fachausschüsse
- ggf. die Geschäftsführung

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich, nach Möglichkeit im letzten Jahresquartal, stattzufinden. Sie ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vom/von der 1. Vorsitzenden einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom/von der 1.

- Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder per EMail unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung.
 3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vorher schriftlich beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Er/sie führt den Vorsitz der Mitgliederversammlung.
 4. Die Mitgliederversammlung ist mit mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sollte die Beschlussfähigkeit weder im ersten noch im zweiten Anlauf erreicht werden, reicht im dritten Anlauf die Anwesenheit von 30% der ordentlichen Mitglieder. Die deklarierte Tagesordnung muss dabei unverändert bleiben. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung.
 5. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Sollte die Beschlussfähigkeit weder im ersten noch im zweiten Anlauf erreicht werden, reicht im dritten Anlauf die Anwesenheit von 50% der ordentlichen Mitglieder. Die deklarierte Tagesordnung muss dabei unverändert bleiben. Die Einladung zur weiteren Versammlung muss einen Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit erhalten.
 6. Die Mitgliederversammlung darf die Aufnahme anderer als der in §2 Abs. 2 angeführten Aufgaben und Zielsetzungen beschließen, soweit es sich hierbei um „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung handelt.
 7. Die Zeitabstände zwischen den jeweiligen einzuberufenden Sitzungen dürfen nicht 4 Wochen unterschreiten.
 8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
 9. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Haushaltsplans
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl von 2 Vereinsmitgliedern zu Kassenprüfern/-innen
 - e) Beratung und Beschlussfassung über die ordnungsgemäß gestellten Anträge
 - f) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Unterrichtsordnung

- h) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds
 - i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - j) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
10. Die Mitgliederversammlung kann Fachausschüsse einberufen, deren Geschäftsordnung der Vorstand festlegt.
11. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.
12. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein Sorge für ein gleichberechtigtes Zusammenwirken und Miteinander von Frauen und Männern.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart/der Kassenwärtlerin,
 - d) dem/der Schriftführer/in und
 - e) einem/einer Beisitzer/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Gewählt werden kann, wer Mitglied des Vereins ist und bereit ist, sich für die Ziele und Belange des Vereins intensiv einzusetzen.
4. Für den Vorstand darf nur kandidieren wer seit mindestens einem Jahr Mitglied ist und alle fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge entrichtet hat. Ausnahmen von dieser Regelung gelten für Mitglieder des Gründungsvorstandes oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest. Er berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht aufgrund einer besonderen Dienstanweisung im Sinne des §12 dieser Satzung an eine/n Geschäftsführer/in übertragen ist.
6. Der Vorstand ist berechtigt etwaige Satzungsänderungen, die für die erste Eintragung beim Amtsgericht und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt notwendig sind, selbstständig vorzunehmen.
7. Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens jedoch einmal in jedem Kalendervierteljahr zusammen. Die Sitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Verhinderung durch den /die stell-

vertretende/n Vorsitzende/n, unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen und geleitet.

8. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichstand gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Der Vorstand legt die Geschäftsordnung der Fachausschüsse fest.

§11 Fachausschüsse

1. Zur Beratung (insbesondere im Bereich Arabisch-Unterricht) kann die Mitgliederversammlung Fachausschüsse bilden und deren Mitglieder berufen. Die Aufgabenstellung der Ausschüsse und deren Führung legt der Vorstand in einer gesonderten Geschäftsordnung fest.
2. Die Ausschüsse treten bei Bedarf auf Einladung des Vorstands zusammen. Sie werden von einem/einer Leiter/in geleitet, der/die unter den Ausschussmitgliedern selber festgelegt oder gewählt wird.

§12 Geschäftsführung

1. Die Mitgliederversammlung kann eine/n Geschäftsführer/in berufen.
2. Er/sie erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und leitet die Geschäftsstelle. Er/sie ist an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Geschäftsführer/in bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachfolge.
4. Seine/Ihre Amtsdauer ist von der Amtsdauer des Vorstands unabhängig.
5. Der/die Geschäftsführer/in nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen sowie an Mitgliederversammlungen teil. Er/Sie genießt kein Sonder-Stimmrecht.
Im Falle einer gleichzeitigen Vereinsmitgliedschaft ist er/sie bei der Mitgliederversammlung genauso stimmberechtigt wie jedes andere Mitglied.

§13 Vertretung nach § 26 BGB

1. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die/den 1.Vorsitzende/n und die/den Stellvertretende/n Vorsitzende/n. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass im Fall der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden an seine/ihre Stelle der/die Stellvertretende Vorsitzende tritt, der/die nur bei Beauftragung durch den/die 1. Vorsitzende/n tätig werden darf. Dem Verein gegenüber sind die einzelnen Vorstandmitglieder an die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.

§14 Schriftführer

Dem/der Schriftführer/in obliegt insbesondere die Führung der Protokolle über die Vorstands- und Ausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Letztere ist vom/von der 1. Vorsitzenden, bei seiner/ ihrer Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n zu unterzeichnen.

§15 Kassenwart

Der Kassenwart/ die Kassenwärtlerin hat die Kasse ordnungs- und gesetzmäßig zu verwalten, über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und am Ende des Geschäftsjahres die Hauptrechnung mit Vermögensaufstellung und den erforderlichen Belegen zu erstellen.

§16 Rechnungs- und Kassenprüfung

Die Rechnungs- und Kassenprüfung wird mindestens einmal jährlich von mindestens zwei gewählten Kassenprüfern/-innen vollzogen. Ihre Ergebnisse sind in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner o.g. Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an einen als gemeinnützig anerkannten Verein, der vergleichbare Ziele verfolgt, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.